

Zürich, 29. März 2023

[suissetec, Postfach, CH-8021 Zürich](#)

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Unsere Referenz

Nicolas Spörri, MLaw, Rechtsanwalt
+41 43 244 73 22
nicolas.spoerri@suissetec.ch

Vorab per E-Mail: polg@bafu.admin.ch

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023: Vernehmlassungsantwort suissetec

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Unserem Verband gehören rund 3'500 Unternehmungen aus den Branchen Sanitär, Spenglerei/Gebäudehülle, Heizung, Klima/Kälte, Lüftung, Rohrleitungsbau/Werkleitungen sowie Solarinstallationen an. In diesen Unternehmungen bestehen rund 50'000 Arbeitsverhältnisse, wobei die Arbeitnehmenden unserer Hersteller-Lieferanten in dieser Zahl nicht enthalten sind.

Die Hälfte aller Chancen zur Erreichung der Energieziele des Bundes stecken in unseren Gebäuden. Bei sämtlichen Bauvorhaben können die Gebäudetechniker in allen Wertschöpfungsstufen Einfluss nehmen, um zukunftsgerichtete energetische Lösungen umzusetzen. Damit sind sie der unumgängliche Partner für die konkrete Umsetzung der Energiewende und unterstützen so die Umsetzung der Energiestrategie 2050. Eine Schlüsseltechnologie dafür sind Wärmepumpen, die als Ersatz für die alten und klimaschädlichen fossilen Heizsystemen installiert werden. Unsere Hersteller-Lieferanten liefern die Wärmepumpen, welche dann von unseren Installationsunternehmen installiert werden. Wir, die Gebäudetechniker sind somit ein absoluter Keyplayer für das Erreichen der Energieziele. Die in diesem Geschäft relevanten Änderungen der Lärmschutz-Verordnung sowie der CO2-Verordnung haben einen grossen Einfluss auf die Installation von Wärmepumpen, weshalb suissetec von der Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich der zwei genannten Verordnungen Gebrauch macht.

A. Lärmschutz-Verordnung (LSV)

1. Ziel der Vorlage

Der Einsatz von Wärmepumpen hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Es besteht ein breites Bedürfnis nach klaren, einfachen und schweizweit einheitlichen Vorgaben die Planungs- und Rechtssicherheit ermöglichen. Soweit Wärmepumpen Lärm verursachen und die Nachbarschaft stören können, sind sie nach Massgabe der jeweiligen kantonalen Vorschriften bewilligungs- oder meldepflichtig. Dabei fällt der Lärm von Wärmepumpen in den Geltungsbereich des Umweltschutzgesetzes das unter anderem den Schutz der Menschen, Tiere und Pflanzen gegen schädliche und lästige Einwirkungen wie Lärm bezweckt. Konkret gibt das Umweltschutzgesetz vor, dass Lärmemissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip ist in der Verfassung verankert und stellt einen Eckpfeiler des schweizerischen Umweltrechts dar. Was das Vorsorgeprinzip für die Installation von Wärmepumpen konkret bedeutet, hat in der jüngeren Vergangenheit vermehrt zu Diskussionen geführt, insbesondere nachdem in mehreren bundesgerichtlichen Entscheiden die fehlende Prüfung von konkreten Vorsorgemassnahmen bemängelt wurde. In der Praxis besteht eine grosse Unsicherheit darüber, welche Massnahmen zur Lärmreduktion im Zusammenhang mit dem Vorsorgeprinzip getroffen werden müssen, auch wenn die Wärmepumpen die Lärmgrenzwerte eigentlich schon erfüllen.

Die vorliegende Verordnungsrevision konkretisiert die Vorgaben für neue Wärmepumpen im Bereich der Vorsorge und legt insbesondere zwei alternative Voraussetzungen fest, wann bei Einhaltung der massgebenden Grenzwerte weiterführende Massnahmen als verhältnismässig zu betrachten sind. Dies ist der Fall, wenn i) mit höchstens einem Prozent der Investitionskosten eine Emissionsbegrenzung von mindesten 3dB erreicht werden kann oder ii) eine leistungsvariable Anlage bei über 2°C Aussentemperatur auf mehr als 65 % ihrer Leistungsfähigkeit läuft. Weiter konkretisiert sie den für die Lärmberechnung massgebenden Betrieb (2°C).

2. Stellungnahme

Damit die Dekarbonisierung der Wärmezeugung so schnell wie möglich erreicht werden kann, setzt sich suissetec für eine schweizweite Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bewilligungsverfahren ein. Durch diese Vorlage wird dies mit der Einführung von klaren Kriterien, wann zusätzliche Lärmschutzmassnahmen bei der Installation von Wärmepumpen im Rahmen des Vorsorgeprinzips getroffen

werden müssen, erreicht. Im Sinne einer Präzisierung fordern wir aber nachfolgende Änderungen bzw. Ergänzungen:

- Im Erläuternden Bericht soll der Begriff «Wärmepumpe-Anlage» einheitlich im gesamten Dokument verwendet werden. Dies ist noch nicht der Fall und ist insbesondere wegen der Definition der Investitionskosten von Bedeutung.
- Im Erläuternden Bericht werden unter Punkt 4.1.1.3 verschiedene Massnahmen aus der Vollzugshilfe 6.21 des Cercle Bruit aufgelistet. Wir beantragen die Streichung der Massnahme «Wahl einer Anlage mit tiefem Schallschutzpegel». Was unter tiefem Schallschutzpegel zu verstehen ist, wird nicht definiert. Sie ist zudem überflüssig, da nur Anlagen installiert werden dürfen, welche ohnehin die Schallgrenzwerte einhalten.
- Im Erläuternden Bericht soll im Sinne einer schweizweit einheitlichen Umsetzung folgender Punkt ergänzt werden: «Die Vorgaben gelten für alle Kantone und sind abschliessend. Die Kantone dürfen keine weiteren Auflagen oder Einschränkungen machen.»

B. CO2-Verordnung

1. Ziel der Vorlage

Die Revision der CO2-Verordnung beinhaltet die Festschreibung der bestehenden Zulassungsbedingungen für Validierungs- und Verifizierungsstellen auf Verordnungsebene, Flexibilisierungen bei Projekten zur Nutzung von Wasserstoff und Pflanzenkohle sowie den Ausschluss von Projekten mit Anlagen, die mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden. Des Weiteren umfasst die Revision Vereinfachungen der Berechnungsmethoden und eine Erweiterung des Anwendungsbereiches für Projekte im Zusammenhang mit Wärmeverbänden.

2. Stellungnahme

Gegen den Förderungsausschluss von Wärmepumpen mit fluorierten Kältemitteln ist suissetec aus folgenden Gründen:

- Begründet wird die Änderung insbesondere mit dem hohen Treibhauspotenzial fluorierteter Kältemittel. Diese sind im Falle von Wärmepumpen jedoch nur dann treibhauswirksam, wenn sie aus der Anlage austreten. Nach Aussage von Herstellern, kommt dies nur in absoluten

Ausnahmefällen vor: Bei ca. 95% aller verbauten Wärmepumpen entweichen über die gesamte Betriebszeit keine fluorierten Kältemittel aus der Anlage. Leckagen treten äusserst selten und grundsätzlich nur durch Fremdeinwirkung oder unfachmännischer Entsorgung auf. Ansonsten sind Wärmepumpen ein geschlossener Kreislauf. Bei Reparaturen oder Wartungen wird das Kältemittel abgesogen und fachmännisch entsorgt, sodass keine Treibhausgase austreten.

- Die Branche ist sich des hohen Treibhauspotenzials fluoriertes Kältemittel bewusst und führt deshalb regelmässig Schulungen und Kontrollen durch, um deren Freisetzung zu minimieren. Per 1. Juli führt sie zudem eine vorgezogene Recyclinggebühr ein, um sicherzustellen, dass in der Schweiz alle Wärmepumpen fachgerecht entsorgt werden. Die international vereinbarten Absenkpfade für F-Gase werden strikt eingehalten.
- Dass mittelfristig auf natürliche Kältemittel umgestellt werden muss, ist der Branche bewusst. Für den Grossteil der Hersteller ist dies so kurzfristig jedoch schlicht nicht möglich. Die Komponentenbeschaffung war schon bei den gängigen Kältemittel in den letzten Jahren die grösste Herausforderung für die Herstellung von Wärmepumpen. Die Nachfrage nach Wärmepumpen ist in den letzten Jahren zudem stark angestiegen, was in den ohnehin schon angespannten Lieferketten zusätzliche Engpässe verursacht.
- Die Preise sind aufgrund steigender Nachfrage und Lieferengpässe ebenfalls angestiegen. Die natürlichen Kältemittel würden die Geräte zusätzlich um mindestens 10% verteuern, da diese einen technischen Zusatzaufwand und mehr Sicherheitsvorkehrungen erfordern. Wichtige gesetzliche Grundlagen bspw. gerade in Bezug auf Propan (R290) sind zudem noch offen: Lagerung, Aufstellung im Innenraum, Sicherheitsabstände, etc. Die Wärmewende ist mit einem sofortigen und vollumfänglichen Umstieg auf natürliche Kältemittel wirtschaftlich und technisch unter Einhaltung der Klimaziele nicht zu schaffen.
- suissetec begrüsst zwar eine weitere Einschränkung von fluorierten Kältemitteln. Allerdings muss dies über eine Verschärfung der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) geschehen. Aktuell erlaubt die ChemRRV die Verwendung von fluorierten Kältemitteln in Wärmepumpen mit einer Leistung bis 600kW, ab 100kW mit gewissen Einschränkungen, insofern das Kältemittel ein Treibhauspotenzial (GWP) geringer 2100 aufweist. In der EU soll ab 2025 eine weitere Verschärfung dieser Regelung in Kraft treten, so dass nur noch Kältemittel mit einem GWP geringer 750 eingesetzt werden können. Dafür wurden entsprechende Kältemittel (z.B.

R32) entwickelt, die jedoch weiterhin fluoriert sind. Eine Übernahme dieser EU-Vorgaben in die ChemRRV, oder ein noch weitergehendes Verbot fluorierter Kältemittel, begrüßen wir sobald valable Kältemittelalternativen existieren. Mit einer Verschärfung der gesetzlichen Regeln über die ChemRRV dürften neue Wärmepumpen, welche diese Vorgaben nicht einhalten, erst gar nicht mehr installiert werden. Für Anlagen mit fluorierten Kältemitteln keine Bescheinigungen mehr auszustellen, ohne die gesetzlichen Vorgaben anzupassen, führt hingegen einzig dazu, dass ein Grossteil der Wärmepumpen nicht mehr über den Kompensationsmechanismus gefördert werden könnte. Dies würde auch Wärmepumpen betreffen, die die neuesten Vorgaben der EU einhalten, was einer weiteren Hürde für Neuinstallierungen von Wärmepumpen in der Schweiz gleichkommen und die Dekarbonisierung des Wärmesektors wesentlich erschweren würde. Unter der Berücksichtigung der ohnehin schon sehr langen Lieferzeiten könnte dies sogar zu einem Vorschub von fossilen Optionen führen.

- Wärmepumpen werden insbesondere dann über den Kompensationsmechanismus gefördert, wenn unter den gegebenen Umständen der Investitionsanreiz über die kantonalen Förderprogramme nicht ausreicht (z.B. Grossanlagen im Kt. Zürich), oder gar keine kantonale Förderprogramme bestehen (z.B. Kt. Tessin). Fällt die Förderung über den Kompensationsmechanismus weg, würde dies eine Verzerrung der Förderlandschaft bedeuten, die den Klimaschutz nicht stärkt, sondern schwächt.
- Nicht zuletzt unterliefe die Beschneidung der anrechenbaren Emissionsreduktionen für bestehende, gesetzeskonform verbaute Wärmepumpen den Bestandsschutz.

Aus diesen Gründen sind wir mit der Ergänzung des Anhang 3 bezüglich des Einsatzes von Anlagen, welche mit fluorierten Kältemitteln betrieben werden, nicht einverstanden und sprechen uns gegen ein einseitiges Förderverbot ohne entsprechende regulatorische Verschärfungen in der ChemRRV aus. Eine entsprechende Verschärfung der ChemRRV – bei gegebenen Rahmenbedingungen – unterstützen wir hingegen.

WIR, DIE GEBÄUDETECHNIKER

Freundliche Grüsse

Robert Diana
Leiter Fachbereich Heizung | Zentrale Kommission Planer



Nicolas Spörri
Mitarbeiter Recht und Politik